

jeweilige Eigentümer verpflichtet, also auch der Nachbesitzer zur Abtragung der von seinem Vorbesitzer hinterlassenen Rückstände. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner für die Steuer.

### B. Anlagen vom Einkommen.

§ 8. Anlagen vom Einkommen haben zu entrichten:

- a. alle Mitglieder der Stadtgemeinde Löbau (vergl. § 14 der R. St. O.)
- b. Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer in Löbau entrichten und deren Vermögen sich im Gemeindebezirke befindet; (§ 26 d. R. St. O.)
- c. unselbstständige Personen, welche in Löbau wohnen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, oder welchen ein Grundstück oder ein gewerbliches Etablissement im Stadtbezirke gehört; (§ 26 d. R. St. O.)
- d. diejenigen, welche ohne in Löbau zu wohnen, daselbst ein selbstständiges Gewerbe betreiben oder daselbst als Mitinhaber oder als Teilhaber einer Kommandite, an einem kaufmännischen oder Fabrikgeschäft beteiligt sind, oder eine einem solchen gleichgestellte Berechtigung eigentümlich oder Kraft des Nießbrauchs besitzen; (§ 27 d. R. St. O.)
- e. diejenigen Personen, welche sich in dem Stadtbezirk Löbau, wenn auch nur vorübergehend, länger als 3 Monate aufhalten, soweit nicht die Besteuerung nach dem Gesetz vom 23. März 1880, betreffend die Besteuerung der Wanderlager, zu erfolgen hat;
- f. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Sitz in Löbau haben, liegende Erbschaften im Gemeindebezirk Löbau, (das sind solche, welche von den Erben noch nicht angetreten sind) sind als solche anlagenpflichtig;
- g. aktive und nicht aktive Militärpersonen und deren Angehörige und Hinterlassene und Militärärzte, soweit solche überhaupt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Anlagen beigezogen werden können.

§ 9. Befreit von den Anlagen vom Einkommen sind:

- a. diejenigen, welchen ein gesetzlicher Befreiungsgrund zur Seite steht, bez. soweit sie sich auf einen solchen zu berufen berechtigt sind;
- b. Kirchen, milde und gemeinnützige Stiftungen und dergleichen Vereine, letztere nur, dafern sie ihr Einkommen lediglich zu Zwecken der Armen- und Krankenpflege, der inneren und äußeren Mission und ähnlichen Zwecken verwenden, auch rücksichtlich ihres Einkommens aus Grundbesitz oder aus der Betreibung eines Gewerbes;
- c. diejenigen, welche kein den Betrag von 400 M. übersteigendes Gesamteinkommen haben;
- d. Personen unter 18 Jahren, welche zwar kein eigenes Vermögen besitzen, aber doch ein Einkommen von über 400 Mk., jedoch nicht über 500 Mk. haben, (also der Steuerklasse Ia angehören würden.)
- e. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen.

§ 10. Anlagenpflichtig ist das gesamte jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen, jedoch mit folgenden Modifikationen bez. Ausnahmen:

- a. Bei Berechnung des Gesamteinkommens sind nach § 30 der revidierten Städteordnung, so lange diese Bestimmung überhaupt in Kraft ist, festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu  $\frac{4}{5}$  in Anschlag zu bringen,
- b. das Einkommen, welches bezogen wird aus Grundbesitz oder aus einem Gewerbebetriebe, welche sich außerhalb des Gemeindebezirks befinden, kommt bei der Feststellung des Einkommens nicht in Berechnung, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmung unter c.

Als auswärtiger Gewerbebetrieb ist ein solcher nicht anzusehen, welcher von einem Gewerbetreibenden vom Sitze des Geschäfts aus lediglich durch Entsendung von Arbeitern betrieben wird;

- c. Bezieht ein Bewohner des Gemeindebezirks sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe, so ist er nach  $\frac{3}{5}$  seines Einkommens aus diesen Quellen anlagenpflichtig.
- d. Wenn ein Gewerbebetrieb, obschon die Hauptniederlassung an einem anderen Orte besteht, dennoch ständig auch hier stattfindet, so ist derselbe nach der Höhe des Einkommens, welches der hiesige Geschäftsbetrieb gewährt, zu den Anlagen heranzuziehen.
- e. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nach den Ueberschüssen zu veranlagen, welche als Aktienzinsen und Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung unter die Mitglieder